



An das
Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

per Mail ehra@bj.admin.ch

Zürich, den 6. Juli 2026

Vernehmlassung – Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG-VE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Einladung Ihres Hauses gestatte ich mir, die vorliegende Stellungnahme zu den kollisionsrechtlichen Normvorschlägen des NUGF zu übermitteln:

I. Vorbemerkung

Der gegenständliche Vorentwurf (VE) verfolgt sein kollisionsrechtliches Ziel, die Massgeblichkeit schweizerischen Rechts möglichst weitgehend abzusichern, derzeit durch drei Vorgaben:

(i) Art. 2 NUGF-VE soll zunächst den *Geltungsbereich* in Gestalt einer eingriffsrechtlich qualifizierten *lex specialis* gegenüber dem IPRG¹ festschreiben. Flankierend soll für die *Haftung* des dritten Kapitels die Massgeblichkeit schweizerischen Rechts durch die Einfügung zweier neuer Sonderanknüpfungen in das IPRG gewährleistet werden, nämlich (ii) eines Art. 139a IPRG-VE hinsichtlich Ansprüchen aus Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen im deliktsrechtlichen IPRG-Kapitel sowie (iii) eines Art. 159a IPRG-VE hinsichtlich Sorgfalts-, Transparenz- und Berichterstattungspflichten im Bereich nachhaltiger Unternehmensführung im gesellschaftsrechtlichen IPRG-Kapitel.

Mit diesem Dreiklang soll das Ziel der Massgeblichkeit schweizerischen Rechts unabhängig von der delikts- oder gesellschaftsrechtlichen Qualifikation des jeweils anspruchsbegründenden Sachverhalts, ferner unabhängig von der grundsätzlichen Massgeblichkeit ausländischen Rechts und nicht zuletzt auch bei Schadenseintritt allein im Ausland gewährleistet werden.

¹ Erläuternder Bericht NUGF-VE, 24.

Das *aufsichtsrechtliche* vierte Kapitel bedarf keiner solchen kollisionsrechtlichen Absicherung, nachdem insofern keine *Privatrechtskollision* in Betracht kommt; es gilt das Territorialitätsprinzip.

Zu den auf Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit bezogenen Spezialbestimmungen des fünften Kapitels, auf welche weder die Aufsichts- noch die Haftungsbestimmungen des VE zur Anwendung kommen,² wird man nach hier vertretener Einschätzung von demselben eingriffsrechtlichen Charakter ausgehen müssen, wie er für das zweite Kapitel vorliegt.

II. Stärken und Schwächen der kollisionsrechtlichen Ausgestaltung des VE

Auch wenn die *Kombination* von eingriffsrechtlich charakterisierten Bestimmungen des eigenen internationalen Anwendungsbereichs des NUFG *samt* Einführung von Sonderanknüpfungen seiner Haftungsbestimmungen in der schweizerischen Gesetzeslandschaft bisher nicht verbreitet ist, ist sie im Kern berechtigt.

Hierfür streiten (u.a.) schon zwei Überlegungen: (i) Würde man auf die Sonderanknüpfungen verzichten, um dem Vorwurf einer (vermeintlichen) «Doppelgleisigkeit» zu entgehen, wäre dem Eintritt einer (vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gewünschten) *dépeçage* gerade kein Einhalt geboten. Vielmehr könnte es über die «normale» Anknüpfung an den ausländischen Erfolgsort zu einem Nebeneinander der Anwendung des dort geltenden Rechts und des NUFG kommen. (ii) Sodann wäre schwer zu begründen, warum selbst haftungsbezogene Detail- und Ausführungsregelungen etwa zur Verjährung, Schadensberechnung oder Genugtuung noch vom Eingriffsnormencharakter mitumfasst sein sollten.

Umgekehrt würde es nicht eben konsequent anmuten, die besonders stark durch öffentlich-rechtliche Interessen charakterisierten Sorgfalts- und Berichtspflichten des zweiten Kapitels einer blossen Sonderanknüpfung zuzuführen, obwohl bei ihnen gerade der internationale Anwendungswille im Vordergrund steht. Und zwar ein internationaler Anwendungswille, der dem schweizerischen Haftungsrecht keineswegs *generell* unterstellt werden kann.

Auf den Punkt gebracht: Der internationale Anwendungsbereich i.S.d. Art. 2 NUFG-VE und das massgebliche Haftungsstatut sind klar zu unterscheidende Schichten eines Gesamtproblems, die eine jeweils unterschiedlichen Lösung nahelegen. Der VE trägt dem Rechnung.

Kritikwürdig ist (nebst einigen formulierungsbedingten Unschärfen, die hier ausser Betracht bleiben sollen) eine Doppelgleisigkeit nur insofern, als sie mit Blick auf die Einfügung von Sonderanknüpfungen zur Haftung sowohl im delikts- als auch im gesellschaftsrechtlichen Kapitel des IPRG im VE geplant ist. Dieses derzeitige Vorgehen dürfte zuvörderst dem Anliegen geschuldet sein, auch einer nicht-deliktsrechtlichen Qualifikation der haftungsbegründenden NUFG-Pflichtverletzung (durch künftig mit NUFG-Streitigkeiten befasste Gerichte) Rechnung zu tragen.

² Erläuternder Bericht NUFG-VE, 117.

Überzeugender erschiene es demgegenüber, die im Erläuternden Bericht³ bereits erklärte Absicht zur Schaffung einer *lex specialis* gegenüber dem IPRG aufzugreifen und sie – auch – hinsichtlich des *Haftungsstatuts* fruchtbar zu machen. Dies ermöglicht die mit Recht angestrebte *qualifikationsneutrale* Verweisung in einer einheitlichen Verweisungsnorm. Zur Erreichung dieses Zwecks von der sonst üblichen Vorbehaltstechnik zugunsten des IPRG⁴ abzuweichen und eine kollisionsrechtliche Verweisung ausserhalb desselben in Kauf zu nehmen, erscheint gut begründ- und vertretbar.

Sollten dagegen durchgreifende Bedenken mit Blick auf die Übersichtlichkeit der Rechtsanwendung bestehen, wäre ein deklaratorischer Hinweis im IPRG denkbar (wie er im IPRG an anderer Stelle bereits vielfach anzutreffen ist⁵). Tatsächlich angezeigt erscheint ein solcher Hinweis indessen nicht: Einerseits ist bei Ableitung von Haftungsansprüchen aus dem sehr spezifisch ausgestalteten NUFG kaum denkbar, dass eine dort zu Beginn des Haftungskapitels verankerte Verweisungsregel (zumal in internationalen Fällen) schlicht übersehen würde und andererseits würde ein Hinweis im IPRG neuerlich das Problem der Qualifikationsneutralität (etwa bei Einfügung des Hinweises im deliktsrechtlichen IPRG-Kapitel) und/oder einer unnötigen Doppelgleisigkeit aufwerfen.

III. Modifikationsvorschläge samt Erläuterung derselben

Vor dem obigen Hintergrund drängen sich folgende Modifikationen des VE auf:

VE	Vorgeschlagene Modifikation
Art. 2: Persönlicher Geltungsbereich	Art. 2: Persönlicher Geltungsbereich
¹ Dieses Gesetz ist anwendbar auf natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, deren Sitz, Wohnsitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet und die einer selbstständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen (Schweizer Unternehmen). ² Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden und ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Ausland haben, unterliegen Artikel 4 Absätze 2-4 dieses Gesetzes. ³ Kontrollierte Unternehmen oder Zweigniederlassungen in der Schweiz eines Unternehmens mit Sitz im Ausland unterliegen Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes.	keine Änderungen

³ Erläuternder Bericht NUFG-VE, 24.

⁴ Vgl. etwa Art. 3 Abs. 2 S. 1 DSG.

⁵ Vgl. etwa Art. 118 Abs. 1, 134 IPRG u.v.am.

<i>fehlt</i>	⁴ Die Bestimmungen des 2. und 5. Kapitels dieses Gesetzes sind im Sinne von Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht zwingend anzuwenden.
--------------	---

Erläuterung: Der neu eingefügte Absatz 4 bringt einerseits den zentralen Eingriffsnormcharakter (deutlicher als lediglich in den Gesetzeserläuterungen und im Übrigen nun auch formulierungsmässig in der sonst in schweizerischen Gesetzen anzutreffenden Tradition⁶) zum Ausdruck. Dieser Hinweis kommt der Rechtsanwendung zugute und ist als Hilfestellung gemeint. Abgesehen davon scheint er auch angesichts des keineswegs das gesamte NUFG beschlagenden Eingriffsnormcharakters sinnvoll.

Sofern die internationale zwingende Geltung nicht nur für das 2. Kapitel, sondern auch für das 5. Kapitel festgeschrieben werden soll, empfiehlt sich die oben bereits implementierte, sachliche Ausdehnung des neu eingefügten Abs. 4. Zu unterstreichen ist, dass damit keine Haftung für die Verletzung der im 5. Kapitel positivierten Pflichten eingeführt, sondern diesen nur (aber immerhin) auch bei sonstiger Massgeblichkeit ausländischen Rechts zum Durchbruch verholfen würde.

Von einer expliziten Regelung jener Fälle, in denen ohnehin (auch jenseits des Haftungsstatuts; dazu sogleich) schweizerisches Recht gilt, wurde bewusst abgesehen und stattdessen auf die schwierigere, gegenteilige Situation fokussiert.

VE	Vorgeschlagene Modifikation
Art. 15: Grundsatz	<i>keine Änderung</i>
¹ Für die Haftung gelten die Bestimmungen des OR, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.	¹ Haftungsansprüche nach diesem Kapitel unterstehen schweizerischem Recht.
² Die diesem Gesetz unterstellten Unternehmen haften nicht für das Verhalten von Geschäftspartnern.	² Soweit dieses Kapitel nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts. ³ Die diesem Gesetz unterstellten Unternehmen haften nicht für das Verhalten von Geschäftspartnern.

Erläuterung: Der Vorschlag implementiert in seinem Abs. 1 die verweisungsrechtliche *lex specialis* (nur) für die Haftung nach NUFG ausserhalb des IPRG. Als solche geht sie namentlich einer gesellschaftsrechtlichen Anknüpfung vor. Neben der so entschiedenen Frage der Rechtsanwendung sieht der Vorschlag in seinem Abs. 2 ein Regime der Lückenfüllung durch das OR vor (wie dies vom VE bereits intendiert war). Abs. 3 entspricht unverändert dem bisherigen Abs. 2 des VE.

Die direkte Bezugnahme auf *Haftungsansprüche* nach dem NUFG entzieht Unschärfen bei der Ausgestaltung von entsprechenden Sonderanknüpfungen im IPRG den Boden und vermeidet unnötige

⁶ Vgl. etwa Art. 10 Abs. 5 UWG.

Doppelgleisigkeiten ebenso wie Abgrenzungsfragen der IPRG-Sonderanknüpfungen untereinander. Im Übrigen ist der Vorschlag qualifikationsneutral.

Die Anordnungen des Abs. 1 und des Abs. 2 beschlagen nur scheinbar denselben Gegenstand: Tatsächlich wird in Abs. 1 eine *kollisionsrechtliche* Verweisung ausgesprochen und in Abs. 2 eine Regelung zur *sachrechtlichen* Lückenfüllung getroffen.

Bei Umsetzung des obigen Vorschlags erübrigen sich schliesslich die beiden derzeit noch vorgesehenen IPRG-Sonderanknüpfungen:

VE	Vorgeschlagene Modifikation
Art. 139a IPRG: Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen	<i>entfällt</i>
Ansprüche aus der Verletzung von Sorgfalts-, Transparenz- und Berichterstattungspflichten zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt durch Gesellschaften mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz unterstehen schweizerischem Recht.	

VE	Vorgeschlagene Modifikation
Art. 159a IPRG: Vorschriften über die nachhaltige Unternehmensführung	<i>entfällt</i>
Befindet sich der Sitz, die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung einer Gesellschaft in der Schweiz, so richten sich die Sorgfalts-, Transparenz- und Berichterstattungspflichten zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt nach den Bestimmungen des schweizerischen Rechts.	

IV. Hinweis zu Gleichwertigkeitsausnahmen

Der VE nimmt an verschiedenen Stellen auf die Frage der Gleichwertigkeit ausländischer bzw. internationaler Regelungen auf dem Gebiet des NUFG Bezug. Liegt eine entsprechende Gleichwertigkeit vor, fehlt es an einer Pflichtverletzung bzw. an einer Haftungsvoraussetzung. Entsprechende Fragen sind damit auf Basis des NUFG als Teil des schweizerischen Rechts und nicht etwa im Rahmen einer Fremdrechtsanwendung zu beantworten. Es geht somit im Ergebnis um eine Frage des materiellen Rechts und nicht des Kollisionsrechts. Die in Art. 15 Abs. 1 des obigen Modifikationsvorschlags ge-

nützte Wendung «unterstehen schweizerischem Recht» ist insofern weniger eng als jene des noch im VE enthaltenen Art. 159a IPRG («nach den *Bestimmungen* des schweizerischen Rechts»⁷).

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Hinweisen behilflich gewesen zu sein verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Leander D. Loacker, M.Phil.
- Lehrstuhlinhaber -

⁷ Rein wortlautorientiert könnte man auf dem Boden des VE argumentieren, gleichwertige Bestimmungen des *ausländischen* Rechts könnten genuin nie Bestimmungen des *schweizerischen* Rechts sein.